S 8 RJ 2868/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 2868/97
Datum	06.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 420/99
Datum	06.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.05.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶herstufung von Versicherungszeiten vom 02.01.1968 bis zum 15.08.1972 und vom 21.08. 1980 bis zum 10.01.1985 nach Stufe 1 der Anlage 1 zum FRG, hilfsweise in Qualifikationsgruppe 2 Ziff.3 der Anlage 13 zum SGB VI.

Die am 1948 geborene KlÃ¤gerin ist als Vertriebene aus Polen Inhaberin eines Vertriebenenausweises A und hÃ¤lt sich seit 29.01.1985 mit ihrer Familie in der Bundesrepublik auf. FrÃ¼her hatte sie ihren Wohnsitz in Polen.

Die KlÃ¤gerin stellte am 09.02.1990 einen Antrag auf KontenklÃ¤rung und Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der BfA, den diese am 11.04.1995 zur zustÃ¤ndigen Bearbeitung an die Beklagte Ã¼bersandte. Im dortigen Fragebogen

gab sie an, vom 25.10.1964 bis 03.06.1966 das Gymnasium besucht und mit dem Abitur abgeschlossen zu haben. Vom 01.10.1966 bis 20.09.1967 war sie auf der pÃ¤dagogischen Hochschule, hat dort aber keinen Abschluss gemacht. Diese Zeit wurde von der Schlesischen UniversitÃ¤t als Studienzeit bestÃ¤tigt. BeschÃ¤ftigt war sie als Kontoristin vom 02.10.1967 bis 31.12.1967, vom 02.01.1968 bis 15.08.1972 und vom 21.08.1980 bis 10.01.1985 als GeschÃ¤ftsleiterin.

Die Ermittlungen der BfA beim polnischen VersicherungstrÃ¤ger ergaben eine BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 02.01.1968 bis 30.11.1970 auf Grund eines Agenturvertrages in der Buchhandlung in B. ebenso wie in der Zeit vom 01.12.1970 bis 15.08.1972. Dieser Agenturvertrag wurde am 15.08.1972 gelÃ¶st.

Vorgelegt wurde eine BestÃ¤tigung der Handelsfirma P. , bei der die KlÃ¤gerin vom 21.08.1980 bis 10.01.1985 als GeschÃ¤ftsleiterin gearbeitet hat.

Im weiteren Formblattantrag vom 02.05.1995 verneinte die KlÃ¤gerin, eine Berufsausbildung mit besonderer Qualifikation absolviert zu haben.

Mit Schreiben vom 09.10.1995 befragte die Beklagte die KlÃ¤gerin zum Agenturvertrag in der Zeit von 1968 bis 1972.

Die KlÃ¤gerin antwortete mit Schreiben vom 23.10.1995, die Bescheinigung der Firma P. sei zutreffend, da sie von 1980 bis 1985 nicht mit Agenturvertrag beschÃ¤ftigt war. Ein Agenturvertrag habe nur in der Zeit von 1970 bis 1972 bestanden. Allerdings sei die Zeit ab 1968 als ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit mit bestehendem Arbeitsvertrag zu berÃ¼cksichtigen. Sie habe im "H. " gearbeitet und sei dort GeschÃ¤ftsleiterin mit erweiterten Befugnissen gewesen.

Im Bescheid vom 02.11.1995 erkannte die Beklagte Versicherungszeiten bei der KlÃ¤gerin ab 1964 an und berÃ¼cksichtigte die Zeiten vom 02.10.1967 bis 31.12.1967 nach der Qualifikationsgruppe 5 Bereich 15 der Anlage 14 zum SGB VI zu 5/6 sowie die Zeiten vom 01.05.1969 bis 15.08.1972 und vom 21.08.1980 bis 10.01.1985 nach der Qualifikationsgruppe 5 Bereich 17 der Anlage 14 zum SGB VI ebenfalls zu 5/6.

Dagegen wurde vom Ehemann der KlÃ¤gerin Widerspruch erhoben, der sich gegen die KÃ¼rzung der Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeit auf 5/6 wendet, die Zuordnung in die Qualifikationsgruppe 5 sowie die Nichtanerkennung von Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten vom 02.01.1968 bis 30.04.1969. Der Ehemann trug vor, dass durch die polnischen Arbeitsbescheinigungen ganz klar der Nachweis gefÃ¼hrt sei, da in dem Versicherungsbuch auch alle Krankheitstage aufgelistet seien. Durch die nachgewiesenen Krankheitszeiten, die nicht mehr als 18 Tage betrugen, sah er keine Zweifel am ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. AuÃerdem sei die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 5 unzutreffend. Die KlÃ¤gerin habe sehr wohl eine Schulbildung absolviert, da sie in Polen das Lyzeum mit vierjÃ¤hrigem Vollzeitunterricht mit Orientierung Wirtschaft abgeschlossen habe, was einem deutschen Fachgymnasium entspreche. Sie habe sich zusÃ¤tzlich in notwendigen LehrgÃ¤ngen und betriebsinternen Spezialschulungen weitergebildet. Die

Behauptung, sie besitze keine Berufsausbildung, sei damit unzutreffend. Die TÃ¤tigkeit der Kontoristin 1967 entspreche mindestens der Leistungsgruppe 4. Die beiden TÃ¤tigkeiten als GeschÃ¤ftsleiterin seien eindeutig in die Leistungsgruppe 1 einzuordnen, da es sich um AngestelltentÃ¤tigkeit in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis gehandelt habe. Zu ihrer TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsleiterin hÃ¤tten neben wirtschaftlich orientierter Leitung und FÃ¼hrung des GeschÃ¤fts insbesondere die Aufsicht- und Dispositionsbefugnis Ã¼ber mehrere Verkaufabteilungen sowohl im wirtschaftlichen als auch im personellen Bereich gehÃ¶rt. Die KlÃ¤gerin sei nur dem Direktor des entsprechenden Unternehmens unterstellt gewesen. Es habe sich um vier bis fÃ¼nf Fachabteilungen und insgesamt zehn Mitarbeiter gehandelt. Bei dem Unternehmen "H. " sei die KlÃ¤gerin ab Januar 1968 ununterbrochen beschÃ¤ftigt gewesen, und zwar zunÃ¤chst als Arbeitnehmerin, dann vom 25.01.1968 bis 30.11.1970 und vom 01.12.1970 bis 15.08.1972 mit Agenturvertrag. Obwohl die BeschÃ¤ftigung beim "H. " zum Teil auf einem Agenturvertrag basiert habe, sei sie aufgrund der gesetzlichen polnischen Rechtsvorschriften als Arbeitnehmerin beschÃ¤ftigt und nicht selbstÃ¤ndig gewesen. Bei den AgenturvertrÃ¤gen seien zwei verschiedene Agenturarten zu unterscheiden. Die Beklagte habe sie dem Personenkreis zugeordnet, der erst nach dem 01.05.1969 in das polnische Sondersystem einbezogen wurde. Diese Zuordnung sei falsch, denn auch vor der Zeit der EinfÃ¼hrung der Versicherungspflicht sei eine Anerkennung mÃ¶glich, soweit die in den spÃ¤ter erlassenen besonderen Vorschriften genannten Voraussetzungen fÃ¼r das Entstehen der Versicherungspflicht dem Grunde nach erfÃ¼llt gewesen wÃ¤ren. Die BeschÃ¤ftigungs- und Versicherungszeiten seien von dem polnischen VersicherungstrÃ¤ger in vollem Umfang bestÃ¤tigt und anerkannt worden. HÃ¤tte sie in Deutschland bei einer Agentur bzw. Niederlassung als angestellte GeschÃ¤ftsleiterin gearbeitet, wÃ¤ren diese Zeiten sozialversicherungspflichtig und damit anrechenbar gewesen, deshalb mÃ¼ssten sie auch in ihrem Fall berÃ¼cksichtigt werden. Die von ihr zurÃ¼ckgelegten Zeiten seien weiterhin nach dem Abkommen vom 09.10.1975 in der deutschen Rentenversicherung anzurechnen.

Mit Schreiben vom 10.05.1996 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, auf Grund der vorgelegten Kopie des Legitimationsbuches die Zeiten 02.10.1967 bis 31.12.1967 und 01.05.1969 bis 15.08.1972 sowie 21.08.1980 bis 10.01.1985 zu 6/6 anzurechnen. Abgelehnt wurde allerdings die Anrechnung einer Zeit vom 02.01.1968 bis 30.04.1969, da nach dem FRG die Anrechnung von beitragsfreien Vorzeiten vor EinfÃ¼hrung der Versicherungspflicht nicht mehr mÃ¶glich sei. Nach den Unterlagen der Beklagten seien Personen mit einem Agenturvertrag erst ab 01.05.1969 in das Sondersystem einbezogen worden und somit kÃ¶nnten diese Zeiten erst ab 01.05.1969 nach Â§ 15 FRG anerkannt werden. Ebenfalls nicht geÃ¤ndert werden kÃ¶nne die Einstufung in die Leistungsgruppen nach Anlage 13 zum SGB VI, da nach Â§ 22 Abs.1 FRG in der Fassung ab 01.01.1992 Versicherte in die Qualifikationsgruppe nach den Anlagen 13 des SGB VI eingestuft werden. Nach Aktenlage sei das Lyzeum von der KlÃ¤gerin abgeschlossen worden, dabei handle es sich um eine allgemeinbildende Schule, die nicht die Einstufung in die Qualifikationgruppen 1 bis 4 rechtfertige. In die Qualifikationsgruppe 1 kÃ¶nnten nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium eingeordnet werden, ein

solcher Abschluss liege bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Da eine entsprechende Qualifikation nicht erworben wurde, kÃ¶nne eine entsprechende Einstufung nicht vorgenommen werden. Eine Einstufung in die Leistungsgruppe 4 kÃ¶nne nur auf Grund einer zehnjÃ¤hrigen Berufserfahrung erfolgen, diese Berufserfahrung sei bis zum 10.01.1985 aber nicht zurÃ¼ckgelegt worden. Die KlÃ¤gerin wurde gebeten, innerhalb von vier Wochen mitzuteilen, ob der Widerspruch aufrechterhalten werde.

Im Widerspruchsbescheid vom 05.08.1996 gab die Beklagte dem Widerspruch entsprechend dem Schreiben vom 10.05.1996 statt, soweit die 5/6-KÃ¼rzung streitig war, im Ãbrigen wies sie den Widerspruch zurÃ¼ck.

Am 13.09.1996 wurde der KlÃ¤gerin ein entsprechender Versicherungsverlauf erteilt.

In einem weiteren AufklÃ¤rungsschreiben vom 02.12.1996 hat die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nochmals dargestellt, dass zwar grundsÃ¤tzlich weiterhin das Abkommen vom 09.10.1975 heranzuziehen sei, die Entgeltpunkte aber in Anwendung von Â§ 256 b SGB VI zu ermitteln seien und somit nach der Anlage 13 des SGB VI eingeordnet werden mÃ¼ssten. Es seien im Widerspruchsbescheid alle vorgebrachten Argumente ausfÃ¼hrlich berÃ¼cksichtigt worden.

Mit der Klage vom 03.09.1996 begehrte die KlÃ¤gerin die Anerkennung der Versicherungszeiten vom 02.01.1968 bis 30.04.1969 und die Einstufung in Qualifikationsgruppe 1.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.05.1999 schilderte die KlÃ¤gerin ihre BerufstÃ¤tigkeit, insbesondere bei der Firma P â¦

Das Sozialgericht verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 06.05.1999, die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin vom 02.01.1968 bis 15.08.1972 in Qualifikationsstufe 4 und fÃ¼r die Zeit vom 21.08.1980 bis 10.01.1995 in Qualifikationsstufe 3 der Anlage 13 des SGB VI einzuordnen. Im Ãbrigen wies es die Klage ab.

Gegen das Urteil des Sozialgerichts legte die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 27.07.1999 Berufung ein, die sie am 06.08.2000 begrÃ¼ndete. Sie begehrte die Feststellung, dass die in Polen zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten in die Qualifikationsgruppe 1 des FRG, hilfsweise in die Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 SGB VI einzuordnen seien und die Beklagte die Verfahrenskosten zu tragen habe. Des weiteren bemÃ¤ngelte sie, dass die Beklagte noch keinen dem Urteil des Sozialgerichts entsprechenden Bescheid erteilt habe. Sie vertrat die Auffassung, dass fÃ¼r sie als Inhaberin des Vertriebenenausweises A die Zuordnung nach dem FRG vorzunehmen sei und hierbei die Leistungsgruppe 1 herangezogen werden mÃ¼sse.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.05.1999 abzuÃ¤ndern, den

Bescheid der Beklagten vom 02.11.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.08.1996 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, im KontenklÃ¤rungsverfahren der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 02.01. 1968 bis 15.08.1972 und vom 02.08.1980 bis 10.01.1985 die KlÃ¤gerin in Stufe 1 der Anlage 1 zum FRG, hilfsweise in Qualifikationsgruppe 2 Ziff.3 der Anlage 13 zum SGB VI einzugruppieren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts MÃ¼nchen und des Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Das Sozialgericht hat zu Recht keine hÃ¶here Einstufung als die Qualifiaktionsstufe 4 fÃ¼r die Zeit vom 02.01.1968 bis 15.08. 1972 und Qualifikationstufe 3 fÃ¼r die Zeit vom 21.08.1980 bis zum 10.01. 1985 jeweils der Anlage 13 zum SGB VI fÃ¼r zutreffend gehalten. Trotz der Benennung der Zeit vom 02.01.1968 bis 01.05.1969 bei der Einstufung in die Qualifikationsstufe hat das SG diese Zeit ausdrÃ¼cklich nicht als Beitragszeit anerkannt und die Klage diesbezÃ¼glich abgewiesen. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht hat diese Zeit in die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 aufgenommen und dabei betont, dass diese einbezogen werde, obwohl sie zur Zeit nicht als Beitragszeit gelte, damit bei einer mÃ¶glichen zukÃ¼nftigen Entscheidung des polnischen Staates die Qualifiktionsstufe gleich abgeklÃ¤rt sei.

Die nun im Berufungsverfahren in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erneut geltend gemachte Zeit vom 02.01.1968 bis 01.05.1969 kann eindeutig nicht als Beitragszeit nach den bisher geltenden Bestimmungen anerkannt werden, da es sich in Polen um eine Zeit der Versicherungspflicht nach Sondervorschriften gehandelt hat. Personen mit einem Agentur- oder Auftragsvertrag, wie ihn die KlÃ¤gerin auch nach eigenen Vortrag hatte, wurde erst ab 01.05. 1969 nach der polnischen Verordnung vom 01.04.1969 betreffend Personen, die vergesellschaftete LÃ¤den und Buchhandlungen aufgrund eines Auftrags â oder eines Agenturvertrags â geleitet haben, erfasst. AusdrÃ¼cklich sind hier genannt AngehÃ¶rige des Unternehmens "H. " â "D. ". Obwohl diese in der Regel mit einem Arbeitsvertrag beschÃ¤ftigt waren, kam auch die BeschÃ¤ftigung mit einem Agenturvertrag vor. Bei der KlÃ¤gerin ist aber ausdrÃ¼cklich aus Polen der Agenturvertrag bestÃ¤tigt worden. Somit handelt es sich nicht um eine berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Beitragszeit (vgl. dazu Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, ErlÃ¤uterungen mit EinfÃ¼hrungen von Rolf RÃ¼diger Poletzky 4.3.1.4.3.1. Seite 53). Die Beklagte und das Sozialgericht sind somit zu Recht davon ausgegangen, dass vor dem 01.05.1969 diese Zeit nicht

als Beitragszeit anerkannt ist.

Das Sozialgericht ebenso wie die Beklagte haben zu Recht die anerkannten Beitragszeiten nach der Anlage 13 zum SGB VI bewertet und nicht nach den Anlagen zum FRG.

Die Anwendung der Vorschriften des SGB VI ergibt sich im Falle der KlÃ¤gerin aus Â§ 1 Buchstabe a, Â§ 15, Â§ 22 FRG in Verbindung mit Â§ 259 a SGB VI und Art.6 Â§ 4 Abs.3 FANG (Besonderheiten bei Rentenbeginn nach dem 31.12.1995) i.V.m. Â§ 256 b SGB VI.

MaÃgeblich ist dabei, dass die KlÃ¤gerin als Vertriebene (Ausweis A) in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 01.07.1990 zugezogen ist, ohne AnsprÃ¼che aus dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1990 (BGBL 1991 S.741) und mit noch unbestimmten Rentenbeginn, nicht jedoch vor dem 01.01.1996.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch gegen den polnischen VersicherungstrÃ¤ger hat, denn bei Berechtigten mit polnischen Zeiten, die am 31.12.1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepubik Deutschland hatten, sind fÃ¼r die weitere Dauer dieses Aufenthalts die vor dem 01.01.1991 zurÃ¼ckgelegten polnischen Versicherungszeiten weiterhin nach dem Abkommen vom 09.10.1975 in der deutschen Rentenversicherung anzurechnen (Poletzki, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1992 S.579).

Als Vertriebene gelten fÃ¼r sie somit Â§Â§ 1 Buchst. a, 14, 15, 22 FRG in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung. Im jetzt streitigen Verfahren handelt es sich dabei um eine KontenklÃ¤rung und nicht um eine Anrechnung und Bewertung der Beitragszeiten im Leistungsfall. Das heiÃt, sollten weitere Ãnderungen vom Gesetzgeber beschlossen werden, wird im Leistungsfall, d.h. bei RentengewÃ¤hrung, der Bescheid Ã¼ber den Versicherungsverlauf zu Ã¼berprÃ¼fen und ggf. neu festzustellen sein. Das heiÃt auch, dass der KlÃ¤gerin objektiv durch die Bearbeitungsdauer kein Nachteil entstanden ist, da die Beklagte einen frÃ¼her verbindlich festgestellten Versicherungsverlauf hÃ¤tte neu feststellen mÃ¼ssen, und dies auch zu Ungunsten der KlÃ¤gerin. Nach Art.38 Satz 1 des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG) vom 25.07.1991 (BGBl I S.1606) sind Bescheide, die auÃerhalb einer Rentenbewilligung aufgrund der Versicherungsunterlagenverordnung oder des Fremdrentenrechts Feststellungen getroffen haben, zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des SGB VI und des Rentenrechts Ã¼bereinstimmen.

Als Umkehrschluss ergibt sich dies auch aus Art.6 Â§ 4 Abs.3 FANG, der eine Regelung nur fÃ¼r Berechtigte mit Aufenthaltsnahme bis zum 30.06.1990 in der Bundesrepublik und einem Rentenbeginn vor dem 01.01.1996 regelt.

Im Falle der KlÃ¤gerin sind hingegen nach Â§ 22 Abs.1 FRG Entgeltpunkte fÃ¼r die Zeiten der in Â§Â§ 15 und 16 FRG genannten Art in Anwendung von Â§ 256 b Abs.1

Satz 1, Satz 2 und 9 des SGB VI in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung zu ermitteln. Hierzu werden die Zeiten nach dem 31.12.1949 in die in Anlage 14 des SGB VI genannten Bereiche eingeordnet und nach den in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen eingestuft oder nach Â§ 256 b Abs.1 Satz 2 SGB VI festgestellten Durchschnittsjahresverdiensten zugeordnet, um ein FÃ¼nftel erhÃ¶ht und fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1950 Entgeltpunkte aufgrund der Anlage 1 bis 16 des FRG ermittelt.

Die ab 01.01.2002 geltende Fassung des Â§ 256 b Abs.1 Satz 1 SGB VI lautet: "FÃ¼r glaubhaft gemachte Beitragszeiten nach dem 31.12.1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r ein Kalenderjahr einer VollzeitbeschÃ¤ftigung die Durchschnittsverdienste berÃ¼cksichtigt, die sich 1) nach Einstufung der BeschÃ¤ftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und 2) nach Zuordnung der BeschÃ¤ftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche fÃ¼r dieses Kalenderjahr ergeben, hÃ¶chstens jedoch 5/6 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

FÃ¼r jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

Damit gilt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwar Â§ 22 FRG, wobei in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung auf Â§ 256 b Abs.1 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und 9 SGB VI hingewiesen wird und somit die Anlagen 13, 14 des SGB VI und nicht die Anlagen des FRG. In dem im Falle der KlÃ¤gerin anwendbaren Teil der Vorschriften der Â§ 22 FRG und Â§Â§ 259 a, 256 b SGB VI sind keine Ãnderungen seit 1996 erfolgt, die jetzt zu einer anderen Beurteilung der Einstufung fÃ¼hren wÃ¼rden. Mit ihrem Hauptantrag nÃ¤mlich der Einstufung nach den Anlagen des FRG kann die KlÃ¤gerin somit nicht durchdringen.

Sie kann aber auch nicht die Sondervorschriften des Â§ 259 a SGB VI in Anspruch nehmen.

Â§ 259 a Abs.1 Satz 1 SGB VI lautet: "FÃ¼r Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990 1) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitritts- gebiet hatten oder 2) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslands- aufenthaltes ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitragsgebiet hatten, werden fÃ¼r Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach Â§Â§ 256 a bis 256 c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlage 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; fÃ¼r jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

Da Â§ 259 a SGB VI fÃ¼r die 1948 geborene KlÃ¤gerin somit nicht zutrifft, gilt im Umkehrschluss, dass die Bewertung der polnischen Beitragszeiten nach Â§ 22 FRG, 256 b SGB VI zu erfolgen hat. BegrÃ¼ndet wird dies damit, dass die KlÃ¤gerin noch keinen Besitzschutz, weder aufgrund ihres Alters noch aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Rentenbeginns erwerben konnte. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit des neuen Rechts vor allem im Hinblick auf die

Eingruppierung hat der Senat nicht, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein eigentumsÃ¤hnliches Recht an Rentenanwartschaften nur aufgrund eigener Beitragsleistungen entstehen kann, was in den FÃ¤llen des FRG wegen der Beitragszahlung im Ausland gerade nicht der Fall ist.

Die vom Sozialgericht vorgenommene Einstufung fÃ¼r die Zeit vom 02.01.1968 bis 15.08.1972 in Qualifikationsstufe 4 und vom 21.08.1980 bis 10.01.1985 in Qualifikationsstufe 3 der Anlage 13 des SGB VI ist im Ãbrigen nicht zu beanstanden. Insbesondere ist eine hÃ¶here Einstufung in Qualifkationsgruppe 1 oder 2 wie sie die KlÃ¤gerin begehrt, nicht zu rechtfertigen.

Die Beklagte, die im angefochtenen Urteil des Sozialgerichts zu dieser Einstufung verurteilt wurde, hat das Urteil nicht mit der Berufung angegriffen. Der Senat ist damit an die vom SG ausgesprochene Einstufung im Sinne einer reformatio in peius gebunden (vgl. Jens-Meyer Ladewig, Anm.17 vor Â§ 143 SGG).

Die Anlage 13 zum SGB VI kennt fÃ¼nf Qualifikationsgruppen: die Hochschulabsolventen (Qualifikationsgruppe 1), die Fachschulabsolventen (Qualifikationsgruppe 2,), die Meister (Qualifiaktionsgruppe 3), die Facharbeiter (Qualifikationsgruppe 4) und die angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten (Qualifikationsgruppe 5).

Nach der in der Anlage 13 zum SGB VI vorangestellten allgemeinen Definition der Qualifikationsgruppen sind Versicherte in eine der obengenannten Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfÃ¼llen und eine entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben. Haben Versicherte aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung FÃ¤higkeiten erworben, die Ã¼blicherweise denen von Versicherten einer hÃ¶heren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Die vom Sozialgericht herangezogene Qualifikationsgruppe 4 der Facharbeiter ist vorgesehen fÃ¼r Personen, die Ã¼ber die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die FacharbeiterprÃ¼fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu zÃ¤hlen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

Die von der KlÃ¤gerin hingegen angestrebte Qualifikations- gruppe 2 ist vorgesehen fÃ¼r

1) Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der

Fachschulausbildung erteilt worden ist.

2) Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.

3) Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und hÃ¶heren Fachschulen auÃerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechen des Zeugnis besitzen.

4) Technische FachkrÃ¤fte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" fÃ¼hrten, sowie FachkrÃ¤fte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topo- graph, Grubensteiger) fÃ¼hrten.

Hierzu zÃ¤hlen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss fÃ¼hrte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die fÃ¼nf Qualifikationsstufen als Eingliederungsmodell VerhÃ¤ltnisse des Beitrittsgebietes auf der Grundlage der Ausbildungsstrukturen der ehemaligen DDR widerspiegeln (Bundestagsdrucksache 19791 siehe LSG NRW vom 19.02.2001 â Az.: L 3 RJ 96/99). Die KlÃ¤gerin irrt also, wenn sie die Qualifikation ihrer Ausbildung in Polen mit denen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichen will.

MaÃgeblich fÃ¼r die Einordnung der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung im Herkunftsland sind aber neben der beruflichen Ausbildung auch die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Einzelfall und nicht zuletzt die Dauer der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Bei tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bter FacharbeitertÃ¤tigkeit soll unter BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse in der ehemaligen DDR erst eine Berufserfahrung von 10 Jahren die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 rechtfertigen (VDA, Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Anm.7.2 zu Â§ 22 FRG). Vorrang vor dieser Pauschalierung haben jedoch immer die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Einzelfall (vgl. Polster in KassKomm Â§ 256 b, SGB VI Rdnr.18).

Die Ãbertragung der DDR-Sachverhalte auf Sachverhalte aus FRG-Herkunftsgebieten wird als schwierig empfunden, da weder das Gesetz (Â§ 22 FRG) noch seine BegrÃ¼ndung Hinweise darauf geben, wie die Merkmale der Qualifikationsgruppen sinngemÃ¤Ã und vor allem sinnvoll auf die VerhÃ¤ltnisse in HerkunftslÃ¤ndern der FRG-Berechtigten Ã¼bertragen werden kÃ¶nnen. So bietet MÃ¼ller (Mitteilung der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1996 S.161 ff. (162)) folgende Alternativen an: Die Bestimmung der Qualifikationsgruppen ist danach vorzunehmen, welche Berufsqualifikation die TÃ¤tigkeit, wÃ¤re sie nicht in dem Herkunftsgebiet, sondern in der DDR ausgeÃ¼bt worden, dort Ã¼blicherweise erfordert hÃ¤tte (Ãbertragung der TÃ¤tigkeit), oder die Bestimmung der Qualifikationsgruppen ist danach vorzunehmen, welcher DDR-Qualitfikation die im

Herkunftsgebiet erworbene Qualifikation entsprach (Ãbertragung der Berufsqualifikation).

Qualifikationsgruppen 1 und 2 enthalten jeweils unter Ziff.3 eine Regelung zur Behandlung fremder Berufsqualifikationen, da dort davon gesprochen wird, dass fremde AusbildungsabschlÃ¼sse dann gleichzusetzen sind, wenn die Anforderungen im Herkunftsgebiet den Anforderungen im Beitrittsgebiet entsprachen. Deshalb ist der Ãbertragung der Berufsqualifikationen, also dem ersten Vorschlag bei MÃ¼ller der Vorzug zu geben. MÃ¼ller stellt in der Folge in seinem Aufsatz die Struktur der Bildungspolitik in Polen dar (S.163 bis 166).

Die bei der KlÃ¤gerin in Betracht kommende mittlere Berufsbildung konnte weder auf dem Berufslyzeum noch auf dem allgemein bildenden Lyzeum erworben werden. Eine derartige Ausbildung baute auf dem Abschluss der 7-klassigen oder 8-klassigen Grundschule auf und dauerte vier bis fÃ¼nf Jahre. Dabei gab es z.B. ein pÃ¤dagogisches Lyzeum. In dem beruflichen Lyceen wurde mittleres Personal fÃ¼r alle Bereiche der Industrie, Landwirtschaft, des Handelns, der Verwaltung und des Gesundheitswesens ausgebildet. Aber auch die berufliche Grundbildung fÃ¼hrte zum Erlernen eines Ausbildungsberufs, z.B. in der Berufsgrundschule, dort wurden z.B. auch Absolventen des allgemeinbildendens Lyzeums durch berufliche Grundbildung (Facharbeiterqualifikation) weiter qualifizeirt. Eine Ausbildung dauerte hier ein Jahr. Zu diesen Berufen auf Facharbeiterniveau gehÃ¶rte in einigen ZeitrÃ¤umen beispielsweise der Beruf eines BÃ¼ro- und Verwaltungsangestellten. Alle Ausbildungsberufe wurden aber am Ende mit einer PrÃ¼fung abgeschlossen. In AusnahmefÃ¤llen konnte der Titel auch ohne PrÃ¼fung zuerkannt werden.

Die KlÃ¤gerin hat nicht vorgetragen, eine Ausbildung abgeschlossen zu haben. Sie hat vielmehr nach dem allgemeinbildenden Lyzeum fÃ¼r ein Jahr ein Hochschulstudium aufgenommen, dieses aber abgebrochen. Danach hat sie nicht mehr Ã¼ber eine Schulausbildung oder einen Abschluss berichtet. Sie hat vielmehr im Anschluss an die Aufgabe des Studiums am 02.10.1967 eine BeschÃ¤ftigung als Kontoristin aufgenommen und drei Monate ausgeÃ¼bt. Daran hat sich unmittelbar angeschlossen die jetzt streitige TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsleiterin des Buchladens, wo sie zunÃ¤chst mit einem Agenturvertrag beschÃ¤ftigt war. In ihrem Schreiben vom 10.04.1996 schildert die KlÃ¤gerin, dass sie die Volksschule besucht und anschlieÃend das Lyzeum mit vierjÃ¤hrigem Vollzeitunterricht in der Orientierung Wirtschaft besucht hat.

Durch diese Ausbildung sei sie qualifiziert gewesen und habe als hochqualifizierte Facharbeiterin mit meisterlichem KÃ¶nnen gegolten. Ihr seien sechs Mitarbeiter zur FÃ¼hrung anvertraut gewesen.

Diese EinschÃ¤tzung kann der Senat nicht teilen. Die KlÃ¤gerin hat durch ihre Schulausbildung kein so hohen Ausbildungsstand erreicht, dass eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 zu dieser Zeit gerechtfertigt wÃ¤re. Nach Auffassung des Senats ist die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit bis 1980 wie vom Sozialgericht ausgesprochen, in Leistungsgruppe 4 einzuordnen, denn die Bezeichnung Facharbeiter erfasste in der DDR nicht nur BeschÃ¤ftigungen in der

Arbeiterrentenversicherung, dort wurden vielmehr alle BeschÃ¤ftigungen mit abgeschlossener Schulausbildung (Lehre) erfasst, auch wenn sie der Angestelltenversicherung zuzuordnen waren. Es hat sich in der "Qualifikationsgruppe Facharbeiter" in der Regel um Personen gehandelt, die im Heimatland eine Facharbeiterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Abschluss der allgemein bildenden Schule mit der Orientierung Wirtschaft kann einen solchen Facharbeiterabschluss gleichgestellt werden. Weil es aber unmittelbar nach Schulabschluss an der erforderlichen Berufserfahrung fehlt, kann keine hÃ¶here Qualifizierung zugestanden werden (vgl. dazu Mitteilung der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1992 S.486). Bei der KlÃ¤gerin handelt es sich also nicht um den Besuch einer Fachschule, da diese sich an den erfolgreichen Besuch des Lyzeums erst angeschlossen hÃ¤tten.

Wie das Sozialgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass die TÃ¤tigkeit ab 1980 bei wohlwollender Betrachtung, da nun eine langjÃ¤hrige Berufserfahrung hinzugekommen war, in die Qualifikationsgruppe 3 eingeordnet werden kann. Die KlÃ¤gerin hat von 1967 bis 1972 TÃ¤tigkeiten im Buchhandel ausgeÃ¼bt und war dabei nach ihrer glaubhaften Schilderung verantwortlich auch fÃ¼r Mitarbeiter. Auch wenn noch keine 10-jÃ¤hrige Berufserfahrung vorgelegen hat, so ist doch anzunehmen, dass sie aufgrund der Vorbildung nach Wiederaufnahme der TÃ¤tigkeit im Anschluss an die Kindererziehungszeiten 1980 in einem noch grÃ¶Ãeren Umfang selbstÃ¤ndig und verantwortlich beschÃ¤ftigt wurde. Im Gegensatz zur frÃ¼heren TÃ¤tigkeit hatte sie nun mehrere Verkaufsabteilungen zu betreuen und hatte dabei auch Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. So hat sie vorgetragen, auch fÃ¼r Warenbeschaffung, Buchhaltung und Finanzen ebenso wie fÃ¼r Personalentscheidungen zustÃ¤ndig gewesen zu sein, wobei die zu beaufsichtigenden Mitarbeiterzahl immerhin 10 Personen betrug. Deshalb erscheint hier eine hÃ¶here Einstufung gerechtfertigt. Allerdings ist die berufliche Erfahrung nicht ausreichend, um die KlÃ¤gerin mit Fachschulabsolventen der Qualifiaktionsgruppe 2 gleichzusetzen. Gerade die ErlÃ¤uterungen unter den Ziffern 3 und 4 der Qualifikationsgruppe 2 zeigen, dass hier FachkrÃ¤fte gemeint sind, die nach der allgemeinbildenden Schulausbildung fachbezogene, z.B. Technikerausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben. Wie dem Aufsatz vom MÃ¼ller (Mitteilung der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1996 S.163 ff.) entnommen werden kann, wurde in Polen grundsÃ¤tzlich eine Unterscheidung der beruflichen Bildung in drei Hauptebenen vorgenommen: Hochschulbildung-Mittlere Berufsausbildung- und berufliche Grundbildung; darunter gab es auch noch eine eigenstÃ¤ndige Ebene auf Anlernniveau. FÃ¼r das Hochschulstudium und das Fachschulstudium wurde unterschieden zwischen einer ersten drei Jahre dauernden Stufe im Berufsstudium und dem aufbauenden zur Promotion fÃ¼hrenden Studium.

Es wurde also unterschieden zwischen dem stark praxisorientierendem Berufsstudium und den wissenschaftlichen Magisterstudien. Dies macht schon deutlich, dass unter einem derartigen Fachschulstudium wie es in Qualifikationsgruppe 2 einzustufen wÃ¤re, sich eine wesentlich qualifizierte fachspezifische Ausbildung verbirgt, wobei die Studiendauer regelmÃ¤Ãig 4 bis 5 Jahre, in Fachrichtung Medizin sogar 6 Jahre, in Vollzeitstudium dauerte. Das Berufsstudium, das im Vollzeitbetrieb so wie unter VerlÃ¤ngerung der Studienzeit

auch im Abend-Fern- oder externen Studium erfolgen konnte, wird dagegen mit drei bis vier Jahren Dauer angesetzt. Die Mittlere Berufsausbildung bestand entweder in einer beruflichen Erstausbildung, wÃ¤hrend die Meisterausbildung stets eine Weiterbildung der BerufstÃ¤tigen war und bei beiden Ausbildungen zu sehr Ã¤hnlichem Qualifikationsniveau fÃ¼hrten. Als Sonderform wurden die Absolventen des Allgemeinen Lyzeums, die kein Hochschulstudium aufnahmen, gefÃ¼hrt; diese erwarben eine Mittlere Berufsausbildung meist in zwei bis drei Jahren an hÃ¤ufig als postlyzeale Schulen bezeichneten Techniker- oder Berufslyzeen. Diese anfangs nur als ErgÃ¤nzung des normalen Ausbildungswegs gedachte Form entwickelte sich im Laufe der Zeit fÃ¼r einige Berufe zum allein mÃ¶glichen Ausbildungsweg (siehe MÃ¼ller a.a.O. S.164). FÃ¼r den Senat steht eindeutig fest, dass die KlÃ¤gerin dieser mittleren Berufsausbildung zuzuordnen ist und somit die Einstufung in Qualifikationsgrupe 3 zutreffend war, eine noch hÃ¶here Einstufung keinesfalls mÃ¶glich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziff.1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich, da hier eine Einzelfallbeurteilung und keine allgemeine Rechtsfrage streitig ist.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024